



Jahresbericht 2020/2021

Bürokratieabbau, Bürokratievermeidung und bessere Rechtsetzung

Landesregierung Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

Vorwort



Als Koordinator der Landesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung gebe ich mit diesem Bericht Auskunft über die laufenden Projekte. Zugleich lege ich mit diesem Bericht dar, wie sich die bürokratischen Belastungen durch neue Regelungen für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung selbst im Jahr 2020 verändert haben.

Die Jahre 2020 und 2021 waren maßgeblich von der Corona-Pandemie geprägt. Die Landesregierung war vorrangig mit der Bewältigung dieser in der Landesgeschichte einmaligen Krise beschäftigt. Personelle Ressourcen, die in den Vorjahren für den Bürokratieabbau eingesetzt worden waren, wurden nun an anderer Stelle noch dringender benötigt. Sowohl die Wirtschaft als auch jeder einzelne hat durch diese Pandemie gewaltige Einschränkungen erfahren müssen, die gezwungenermaßen mit einem mehr an Regelungen einhergingen. Bei der Erstellung der jeweiligen Corona-Verordnungen herrschte extremer Zeitdruck. Daher haben die Ressorts von einer Berechnung des Erfüllungsaufwandes in diesem Zusammenhang abgesehen, zumal die Landesregierung sehr zuversichtlich ist, dass es sich hier insgesamt um vorübergehende Einschränkungen handelt.

Trotz alledem waren die vergangenen beiden Jahre für den Bürokratieabbau keine „verlorenen Jahre“. Denn die Bekämpfung der Corona-Pandemie hat an vielen Stellen im Zeitraffer gezeigt, wo Hürden abgebaut werden können und die Verwaltung digitaler, moderner und effizienter werden muss. Das betrifft zum Beispiel die Verfahren für staatliche Hilfen, die Aufstellung des Gesundheitsdienstes, aber auch das mobile Arbeiten.

Auch als Konsequenz aus den Lehren der Corona-Krise hat sich die Landesregierung nunmehr zusätzlich zum Bürokratieabbau die Modernisierung der Verwaltung vorgenommen. Ich freue mich, dass die Koordination dieses wichtigen Themas in der neuen Legislaturperiode gemeinsam mit dem Bürokratieabbau im Staatsministerium angesiedelt ist. Diese Verortung im „Haus des Ministerpräsidenten“ gibt die Möglichkeit das Thema zentral zu steuern und die Modernisierung der Verwaltung voranzutreiben.

Nun zurück zum Bürokratieabbau: Die Landesregierung hatte im November 2019 ein umfassendes Arbeitsprogramm Bürokratieabbau vorgelegt. Es versammelt fast 60 Vorhaben aller Ministerien, die für Erleichterungen in verschiedensten Bereichen sorgen. Mehr als ein Drittel dieser Maßnahmen sind bereits vollständig umgesetzt.

Mit diesen und zahlreichen weiteren Maßnahmen möchte die Landesregierung konkrete Erleichterungen in der Praxis erzielen. Neue Regelungen sollen zudem möglichst bürokratiearm ausgestaltet werden. Zu diesem Zweck werden seit 1. Januar 2018 alle Neuregelungen mit einem „Preisschild“ versehen.

Zudem haben wir die Methoden des Bürokratieabbaus weiterentwickelt. Wir prüfen kontinuierlich, welche Instrumente verbessert werden können, um effektiver voranzukommen. Die Umsetzung des Regierungsprogramms Bürokratieabbau haben wir durch ein externes Institut im Jahr 2020 evaluiert. Ein Ergebnis dieser Evaluation war, dass sich die ab dem Jahr 2018 geschaffenen Strukturen bewährt haben.

Den Abbau von Bürokratie wollen wir stetig voranbringen – damit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen entlastet werden. Sie profitieren so außerdem von einer Verwaltung, die sich auf das Wesentliche konzentrieren kann.

Ihr



Dr. Florian Stegmann

Stuttgart, im Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Abbau bestehender Lasten und Hürden	7
1.1	Arbeitsprogramm Bürokratieabbau	8
1.2	Weitere Projekte	10
1.3	Zusammenarbeit auf Bundesebene	14
1.4	Evaluation des Regierungsprogramms	14
2	Der Erfüllungsaufwand 2020	15
2.1	Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft	18
2.2	Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger	19
2.3	Erfüllungsaufwand für die Verwaltung	20
3	Ausblick	22
4	Anhang	24
	Tabelle 1 Berechnungsumfang Erfüllungsaufwand	24
	Tabelle 2 Anzahl der von der Landesregierung beschlossenen Regelungsvorhaben im Jahr 2020	25



1 Abbau bestehender Lasten und Hürden

1.1 ARBEITSPROGRAMM BÜROKRATIEABBAU

Mit dem Arbeitsprogramm Bürokratieabbau hat die Landesregierung im November 2019 ein ganzes Bündel von Maßnahmen zur Entlastung von Bürokratie auf den Weg gebracht. Alle Ministerien haben gemeinsam fast 60 Projekte zusammengetragen, die für strukturelle und nachhaltige Erleichterungen in verschiedensten Bereichen sorgen.

Fast die Hälfte davon betrifft die Digitalisierung. Das ist gut so: Denn die digitale Verwaltung ist das Modell der Zukunft. Sie kann wesentlich dazu beitragen, Belastungen abzubauen: Wegezeiten, Präsenztermine und lästiger „Papierkram“ können minimiert werden. Das Arbeitsprogramm umfasst z.B. folgende Maßnahmen:

- Ein Online-Verfahren für Baugenehmigungen: Statt eine Vielzahl von Kopien zu fertigen, können Unterlagen elektronisch übersandt werden. Oft genügt statt einer Unterschrift eine einfache E-Mail. Bauantrag und Bauunterlagen können so deutlich einfacher eingereicht werden.
- Die E-Akte BW unterstützt die Verwaltung in der Vernetzung des internen Know-how. Der erleichterte Zugriff auf Informationen und die medienbruchfreie elektronische Bearbeitung ebnen den Weg für effizientes und schnelles Arbeiten. Verfahrensverzögerungen können über die E-Akte BW schnell ausfindig gemacht werden. Der Verfahrensstand ist jederzeit vollständig abgebildet, sodass die Behörde auch jederzeit auskunftsfähig ist. Unternehmen können damit schnell und qualifiziert Auskunft über den aktuellen Verfahrensstand

erhalten und insgesamt durch die Beschleunigung der Verfahren von einer kürzeren Verfahrensdauer profitieren.

- Das Once-Only-Prinzip ermöglicht es, dass Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen ihre Daten der Verwaltung nur noch einmal vorlegen müssen. Der Austausch dieser Daten und Informationen soll innerhalb der Verwaltung erfolgen. Der Ausbau der Vernetzung der Verwaltung ist eine wesentliche Voraussetzung dafür. Dies soll mit der Registermodernisierung sowie dem Unternehmensbasisdatenregister erreicht werden, das die Kerndaten von Unternehmen enthält. Beispiele für Kerndaten sind Informationen zum Sitz und zur Rechtsform. Baden-Württemberg hat in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe an der Erstellung eines Grundkonzepts zum Unternehmensbasisdatenregister mitgewirkt und bringt sich außerdem federführend im Bund-Länder-Projekt Registermodernisierung ein. Im zweiten Schritt wird Once-Only auf Landesebene forciert. Ein Gutachten wird zunächst aufzeigen, welche landesrechtlichen Hürden dem entgegenstehen. Im zweiten Schritt wird geprüft werden, ob und wie diese Hürden beseitigt werden können.

Ebenso tragen Erleichterungen in den Verwaltungsverfahren zu Vereinfachungen und Beschleunigungen bei.

Hinter all den Einzelmaßnahmen stehen übergreifende Schritte, die alle Bereiche betreffen. So soll beispielsweise auf eine verständliche Formulierung von Texten geachtet werden und der Normbestand als solcher übersichtlich gestaltet sein.

Das Kabinett beauftragte alle Ressorts, ihre Projekte in eigener Zuständigkeit umzusetzen. Dabei wurde auf eine Bündelung in einem „Bürokratieabbaugesetz“ verzichtet. Denn die individuelle Umsetzung der Projekte gewährleistet ein zügigeres Vorankommen. Fortgeschrittene Projekte müssen nicht aufgeschoben werden, bis das Gesetzesbündel geschnürt ist. Das Staatsministerium achtet darauf, dass die Umsetzung des Arbeitsprogramms fortschreitet. Die Ressorts berichten regelmäßig dem Amtschef-Ausschuss Bürokratieabbau über den Sachstand.

Trotz der Corona-Pandemie geht die Umsetzung des Arbeitsprogramms voran. Mehr als ein Drittel der Projekte ist bereits vollständig umgesetzt:

- die E-Rechnung in der öffentlichen Verwaltung wurde eingeführt;
- das Verfahren für Bauanträge wurde entzerrt und digitalisiert (zwei Projekte);
- die vereinfachte Einkommensteuererklärung für Seniorinnen und Senioren wurde mit auf den Weg gebracht;
- Erleichterungen bei der Genehmigung von Schwerlast- und Großraumtransporten wurden möglich gemacht;
- Sicherheitsüberprüfungen für Mitarbeitende im öffentlichen Dienst wurden digitalisiert;
- die Gebührenüberlassung an kommunale Grundbucheinstellen wurden umgesetzt;
- die Zuständigkeit für die Genehmigung des Bewachungsgewerbes wurde angepasst;
- Förderprogramme im Bereich der Forst- und Landwirtschaft wurden vereinfacht;
- die Staatswaldbewirtschaftung wurde vereinfacht;
- das Verfahren zur Waldsperrung wurde vereinfacht;

- verzichtbare Schriftformerfordernisse wurden gestrichen;
- elektronische Verfahren für Förderungen nach dem Psychisch-Kranken-Hilfegesetz wurden eingeführt;
- die elektronische Abwicklung eines Verwaltungsaktes im Sinne des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes wurde ermöglicht;
- in der Abgabensatzung wurde die elektronische Datenübermittlung eingeführt; die elektronische Übermittlung kann verpflichtend vorgesehen werden;
- der Evaluationsbericht zur Evaluation des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg wurde dem Landtag vorgelegt;
- die Ganztagschulen wurden durch den Einsatz einer kommunalen Koordinierungsstelle entlastet;
- die Busförderung wurde vereinfacht;
- straßenrechtliche Planungs- und Genehmigungsverfahren wurden vereinfacht und beschleunigt;
- die Einrichtung des Ratschreibers als flächendeckende Alternative zur notariellen Beglaubigung wurde geschaffen;
- die Besteuerungsgrenze für Vereine bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer wurde auf 45.000 € erhöht;
- der Katalog gemeinnütziger Zwecke in der Abgabenordnung wurde erweitert und
- eine Beihilfe-App für Beamtinnen und Beamte wurde eingeführt.

In der Umsetzung befinden sich noch Projekte einzelner Ressorts wie z.B. die Einführung einer Möglichkeit zur Online-Bewerbung für Rechtsreferendarinnen und -referendare oder der Ausbau elektronischer Kommunikation im Bereich der Landwirtschaft. Parallel werden ressortübergreifende Projekte umgesetzt, wie z.B. das der verständlichen Sprache. Auch beim großen Komplex der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) geht es mit großen Schritten voran. Die im August 2020 beschlossene Doppelstrategie beschleunigt die Umsetzung spürbar. Auf service-bw werden zunehmend digitale Verwaltungsleistungen zur Nutzung durch die Kommunen bereitgestellt. Zahlreiche Kommunen haben viele ihrer Verwaltungsleistungen auf OZG-Niveau digitalisiert. Bis auf wenige Ausnahmen sollen alle diese Projekte innerhalb der nächsten ein bis zwei Jahre ebenfalls vollständig umgesetzt werden.

Für alle Projekte melden die Ressorts regelmäßig Meilensteine und Zeitpläne.

1.2 WEITERE PROJEKTE

Auch außerhalb des Arbeitsprogramms arbeiten wir an Projekten zur Entlastung von Bürokratie.

- Steuerrechtliche Entlastungen für Ehrenamt und Vereine sowie Stiftungen (Ministerium für Finanzen)
Neben der Anhebung der Freigrenze in § 64 Absatz 3 der Abgabenordnung wurde durch das Jahressteuergesetz 2020 eine weitere Entlastung kleiner Vereine in § 55 Absatz 1 Nr. 5 der Abgabenordnung mit den Stimmen Baden-Württembergs im Bundesrat verabschiedet.

Danach sind kleine Vereine mit jährlichen Einnahmen von bis zu 45.000€ von der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung ausgenommen. Diesen ist es damit künftig möglich, Mittel uneingeschränkt anzusparen. Dadurch können auch kostenintensive Projekte im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Zwecke umgesetzt werden. Daneben entfällt für die Vereine gegebenenfalls die aufwändige Mittelverwendungsrechnung, die bislang zur Sicherstellung und Überprüfung der zeitnahen Mittelverwendung erforderlich war.

- Entlastung für steuerbegünstigte Einrichtungen (Ministerium für Finanzen)
Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde auch die Betragsgrenze für den vereinfachten Spendennachweis von bislang 200€ auf 300€ angehoben. Dadurch ist bei einer Spende bis zu 300€ der Zahlungsbeleg (z.B. der Kontoauszug) als Nachweis für den steuerlichen Abzug ausreichend. Die steuerbegünstigten Spendempfangenden und Spendenempfänger müssen keine zeit- und kostenaufwändige Zuwendungsbestätigung mehr erstellen.
- Entlastung bei der Umsatzsteuer (Ministerium für Finanzen)
Baden-Württemberg hat sich erfolgreich für die Anhebung der Grenzbeträge zur Anwendung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung und zur Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (sogenannte Ist-Besteuerung) zum 1. Januar 2020 eingesetzt:
- Bei mehr Kleinunternehmern wird aufgrund der Anhebung der Umsatzgrenze von 17.500€ auf 22.000€ die Umsatzsteuer nicht erhoben.

Es entfallen der Ausweis der Umsatzsteuer in der Rechnung sowie die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

- Die Anhebung der Umsatzgrenze von 500.000€ auf 600.000€ lässt mehr Unternehmen von der sogenannten Ist-Besteuerung profitieren. Die Umsatzsteuer berechnet sich nach den vereinnahmten Entgelten. Unternehmen müssen die Umsatzsteuer nicht vorfinanzieren.
- Entlastung von Steuererklärungspflichten für kleine Fotovoltaikanlagen und kleine Blockheizkraftwerke (Ministerium für Finanzen)
Auf Initiative des Finanzministeriums Baden-Württemberg werden kleine Fotovoltaikanlagen auf Wohnhäusern mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW und kleine Blockheizkraftwerke mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW von der Einkommensteuerpflicht ausgenommen, wenn die Energie neben der Einspeisung im privaten Haushalt verbraucht wird. Wenn die Betreibenden dieser Anlagen beim Finanzamt einmalig einen Antrag stellen, müssen sie die Einkünfte aus diesen Anlagen zukünftig nicht mehr in ihrer Einkommensteuererklärung angeben.
- Erhöhung der steuerfreien Pauschalen für das Aufladen elektrischer Dienstfahrzeuge (Ministerium für Finanzen)
Wer sein elektrisch angetriebenes Dienstfahrzeug zu Hause auflädt, dem kann seine Arbeitgeberin oder sein Arbeitgeber ohne zusätzliche Aufzeichnungen den dadurch entstehenden Aufwand bis zu einem bestimmten Betrag pauschal und steuerfrei ersetzen. Auf Initiative des Finanzministeriums Baden-Württemberg

wurden die festgesetzten monatlichen Pauschalen ab dem 1. Januar 2021 deutlich angehoben. Wenn im Betrieb der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers keine Lademöglichkeit zur Verfügung steht, liegt die Obergrenze jetzt für Elektrofahrzeuge bei 70€ (bisher 50€) und für Hybridelektrofahrzeuge bei 35€ (bisher 25€). Ist in diesem Betrieb hingegen eine Lademöglichkeit vorhanden, liegt die Obergrenze für Elektrofahrzeuge bei 30€ (bisher 20€) und für Hybridelektrofahrzeuge bei 15€ (bisher 10€).

- Vereinheitlichung im Steuerrecht (Ministerium für Finanzen)
Baden-Württemberg stellte zum Jahressteuergesetz 2020 einen erfolgreichen Antrag, die standardisierten Schnittstellen, Datensatzbeschreibungen und Datenspeicherungen zu vereinheitlichen. Damit sollte die Unsicherheit auf Seiten der Steuerpflichtigen beseitigt werden, welche Daten steuerlich relevant sind und in welcher Form diese gespeichert werden sollen. Gleichzeitig erzeugt die unterschiedliche Ausgestaltung der Datenspeicherung auch für die Finanzverwaltung bislang einen hohen Arbeitsaufwand. Mit der angestrebten Vereinheitlichung sollte der bürokratische Aufwand erheblich reduziert werden. Der Bundestag hat die Forderung des Bundesrats jedoch nicht umgesetzt.

- Anhebung Arbeitnehmer-Pauschbetrag (Ministerium für Finanzen)
Baden-Württemberg stellte im Finanzausschuss des Bundesrats zum Jahressteuergesetz 2020 den Antrag, neben der Integration des verbliebenen Teils des Solidaritätszuschlags in einen angepassten Einkommensteuertarif auch den Arbeitnehmer-Pauschbetrag um 500 € zu erhöhen. Hierdurch würden sowohl die Steuerpflichtigen als auch die Verwaltung von Bürokratie entlastet: Sowohl das Sammeln von Belegen als auch deren Auswertung würde entfallen. Der Antrag fand im Finanzausschuss des Bundesrats keine Mehrheit.
- Neufassung des Landesreisekostengesetzes (Ministerium für Finanzen)
Mit der zum 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Neufassung des Landesreisekostengesetzes wurde das Reisekostenrecht deutlich vereinfacht und modernisiert. Unter der Federführung des Ministeriums für Finanzen wurde der gesamte Dienstreiseprozess vereinfacht. Durch weniger Begründungszwang bzw. Prüfaufwand wird der Prozess von der Beantragung über die Genehmigung bis zur Abrechnung von Dienstreisen für alle Beteiligten (Dienstreisende, für die Genehmigung zuständige Vorgesetzte, Mitarbeiter in den Abrechnungsstellen) entbürokratisiert. Auch die Regelungsdichte wurde von 24 auf 14 Paragraphen reduziert und eine Rechtsverordnung ersatzlos gestrichen.
- 4. Hochschulrechtsänderungsgesetz (Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst)
Das 4. Hochschulrechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 2020 enthält im Hochschulbereich Maßnahmen zum Bürokratieabbau. Es reduziert verschiedene Berichtspflichten und Evaluationen sowie die Zahl der Gremienbeteiligungen und -sitzungen. Ein „Optionsmodell“ eröffnet die Möglichkeit, den Hochschulen die Bauherreneigenschaft zu übertragen. Außerdem erleichtert es das Verfahren der Struktur- und Entwicklungsplanung, indem Pläne auf wesentliche Leitlinien beschränkt werden. So soll insbesondere dargestellt werden, welche (neue) Gesamtgewichtung im Vergleich zum vorangegangenen Planungszeitraum vorgenommen wird. Durch eine Genehmigungsfiktion, die sechs Monate nach Einreichung genehmigungsfähiger Unterlagen greift, wird zudem eine rasche Entscheidung auch über die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums garantiert.
- Unternehmensbasisdatenregistergesetz (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus)
Das Unternehmensbasisdatenregistergesetz ist im Juni 2021 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats verabschiedet worden. Das Wirtschaftsministerium war Mitglied in einer Steuerungsgruppe, welche das Fachkonzept und den Gesetzentwurf begleitet und mit erarbeitet hat. Als zentraler Baustein für die Registermodernisierung und -verknüpfung wurde die einheitliche Wirtschaftsnummer eingeführt. Damit wurde gleichzeitig der Grundstein gelegt, um zukünftig Zug um Zug die Anbindung und Anwendungsbreite des Basisregisters um weitere Register und Merk-

male zu erweitern. Das Basisregister wird zunächst Stammdaten, wie Namen, Sitz, Geschäftsanschrift, Rechtsform und Wirtschaftszweig erfassen. Dadurch kann das Once-Only-Prinzip schrittweise auf allen staatlichen Ebenen integriert umgesetzt und vorangetrieben werden.

- Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration)
Im Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen ermöglicht das Land eine Vereinfachung des Nachweises der Erwerbstätigkeitsabsicht in Baden-Württemberg. Dieser Nachweis ist in vielen Fällen notwendig, um die örtliche Zuständigkeit der jeweiligen Anerkennungsbehörde zu begründen. Sie war bisher durch geeignete Unterlagen wie etwa Belege über Kontaktaufnahmen mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder gar Einstellungszusagen zu erbringen. Anknüpfend an eine Vereinbarung mit dem Bund bezüglich der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) wurden das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg und das Anerkennungsberatungsgesetz geändert. Nun reicht der standardisierte Nachweis einer Beratung durch die ZSBA oder durch eines der vom Land und vom IQ Netzwerk geförderten Beratungszentren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg aus. Für Anerkennungsinteressierte und eventuelle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entfällt dadurch die Bereitstellung vielfältiger anderer Nachweise. Die zuständigen Behörden müssen diese nicht mehr prüfen.

- Entbürokratisierung und Digitalisierung der Umweltmeldestelle (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft)
Die Umweltmeldestelle der Landesregierung nimmt Meldungen von Bürgerinnen und Bürgern über umweltschädigende Tatbestände entgegen und sorgt unbürokratisch für Abhilfe. Seit Juni 2014 können Umweltbeeinträchtigungen auch über die App „Meine Umwelt“ gemeldet werden. Die Schwerpunkte der Umweltmeldungen liegen in den Bereichen Abfall, Naturschutz und Wasser/Boden. Seit 2019 arbeitet das Umweltministerium daran, das bei der Gründung der Umweltmeldestelle im Jahr 1974 geregelte Verfahren zu verbessern. Es hat dazu eine Behörden- und Verbandsbeteiligung, eine Onlinebeteiligung auf dem Beteiligungsportal der Landesregierung sowie am 28. Februar 2020 die Veranstaltung „Quo vadis Umweltmeldestelle“ durchgeführt. Derzeit erfolgt die Programmierung der neuen digitalen Umweltmeldestelle. Auf der Grundlage der Beteiligungsverfahren sollen im Jahr 2022 zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltmeldestelle der Landesregierung digital umgesetzt werden.

1.3 ZUSAMMENARBEIT AUF BUNDESEBENE

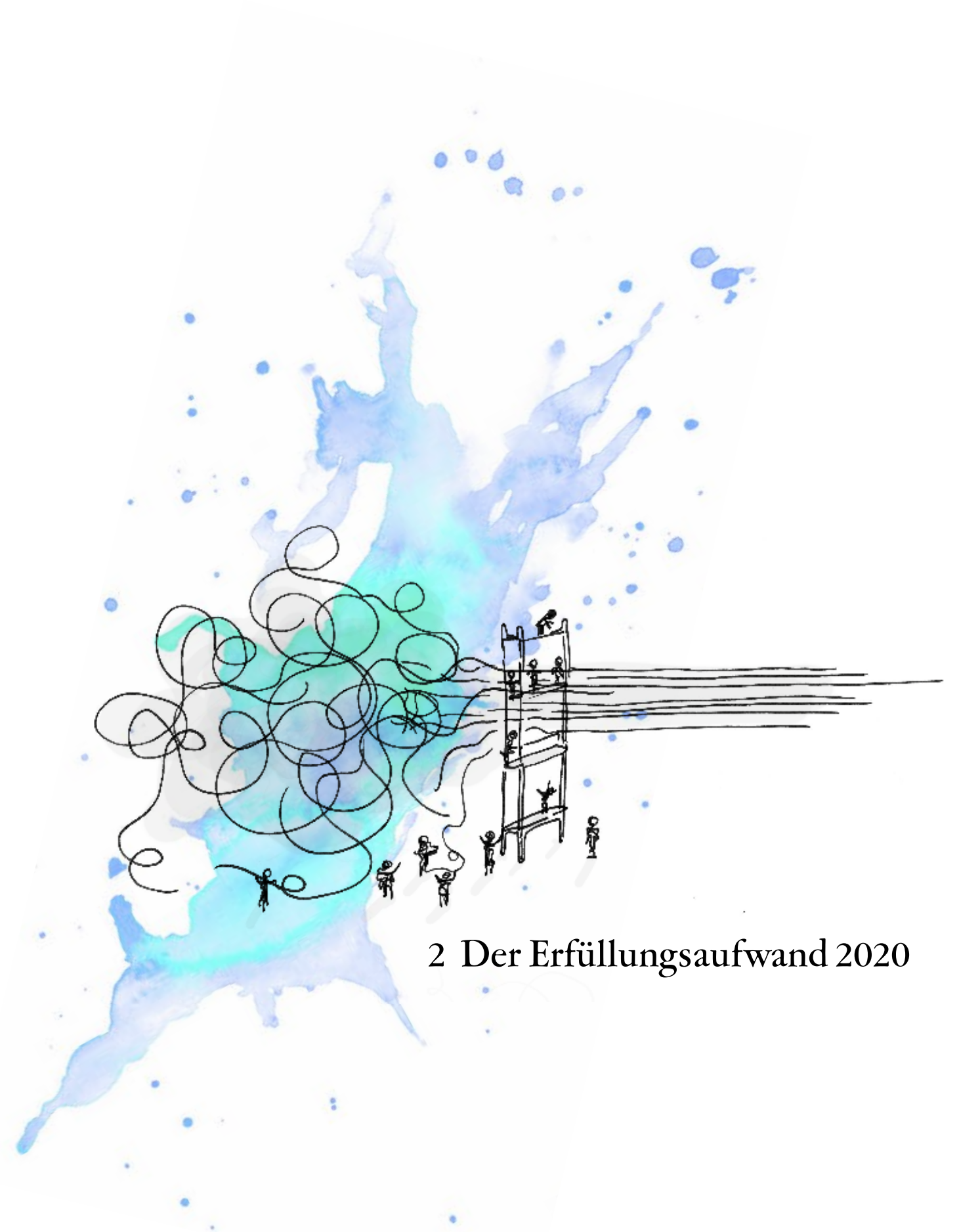
Die Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Ländern erfolgt im regelmäßigen Austausch in Bund-Länder-Kommunen-Runden in Berlin. In diesen Runden kommen nicht nur Personen aus Bundeskanzleramt, Bundesministerien und aus den Landesverwaltungen zusammen. Hier bringen auch Ansprechpersonen der kommunalen Vertretungsgremien die Sichtweise von Städten und Gemeinden auf den Tisch.

Im Dezember 2020 hat die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) mit der Bundeskanzlerin ein Bund-/Länder-Maßnahmenpaket Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung mit über 50 Einzelmaßnahmen beschlossen. Für die Umsetzung durch Bund und Länder hat Baden-Württemberg die gemeinsame Federführung mit dem Bundeskanzleramt übernommen. Wir werden zukünftig die Umsetzung der Maßnahmen auf Länderseite koordinieren und unterstützen. Zudem ist das Staatsministerium in den Arbeitsgruppen zur Gesetzesfolgenabschätzung und zu Vereinen und Ehrenamt engagiert. Ein MPK-Zwischenbericht zur Umsetzung des Maßnahmenpaketes ist für Juni 2022 vorgesehen.

In den Bund-Länder-Arbeitskreisen zum Bürokratieabbau stehen Bund und Länder im stetigen Austausch. Verschiedene Themen stehen hier auf der Agenda. Beispielhaft genannt sei die Vereinfachung von Planungsverfahren. Über diesen Austausch können auch Vorschläge zur Entlastung eingebracht werden, die dann bei der Erarbeitung von Bürokratieabbaugesetzen auf Bundesebene einfließen. Auch Projekte der Landesregierung aus dem Arbeitsprogramm Bürokratieabbau werden so in die Umsetzung auf Bundesebene gebracht.

1.4 EVALUATION DES REGIERUNGSPROGRAMMS

Im Jahr 2020 wurde das Regierungsprogramm Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung von einem externen Dienstleister evaluiert. Wesentliches Ergebnis der Evaluation war, dass sich die ab dem Jahr 2018 geschaffenen Strukturen im Bürokratieabbau bewährt haben. Die Ergebnisse der Evaluation im Detail werden derzeit innerhalb der Landesregierung ausgewertet.



2 Der Erfüllungsaufwand 2020

Alle Ministerien berechnen, welchen Aufwand die Erfüllung neuer Vorschriften für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung mit sich bringen wird. Dabei wird sowohl der zeitliche als auch der monetäre Aufwand berücksichtigt (vgl. Anhang Tabelle 1). Neue Regelungen können dabei den Aufwand steigern, beispielsweise wenn neue Dokumentationspflichten eingeführt werden. Sie können den Aufwand aber auch reduzieren, indem aufwändigere Regelungen ersetzt werden.

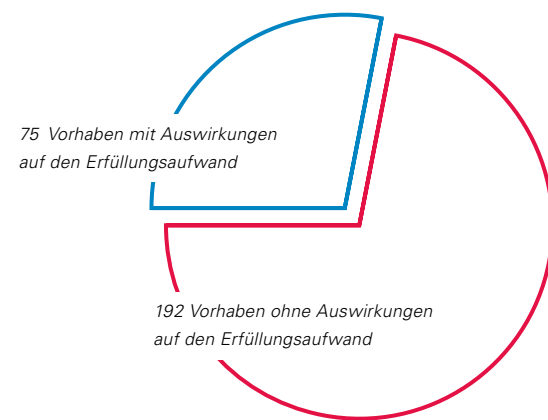
Im Jahr 2020 wurde für 267¹ in den Verkündungsblättern veröffentlichte Regelungen die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand geprüft. Für 75 Regelungen wurde der Erfüllungsaufwand berechnet (vgl. aufgeschlüsselt nach Ressort Anhang Tabelle 2). Bei den übrigen Regelungen kam es zu keinen bzw. nur zu geringfügigen Veränderungen bzw. war der Erfüllungsaufwand nicht zu berechnen.

Bei den aufwandsverändernden Regelungen handelte es sich zumeist um Verwaltungsvorschriften (22) und Verordnungen (32). 21 Gesetze gingen mit einer Veränderung des Aufwands einher.

Die größten Veränderungen erfolgten durch Gesetze und Verordnungen. Verwaltungsvorschriften machten zwar einen hohen Anteil der neu erlassenen Normen aus. Für die Veränderung des jährlichen Aufwands machten sie jedoch den kleinsten Unterschied.

Bei Wirtschaft und Verwaltung ergeben sich 2020 erhebliche jährliche Entlastungen beim Erfüllungsaufwand. Bei den Bürgerinnen und Bürgern wurde eine Verringerung bei den jährlichen Sachkosten realisiert. Allerdings ergibt sich hier eine zusätzliche Belastung beim jährlichen Zeitaufwand.

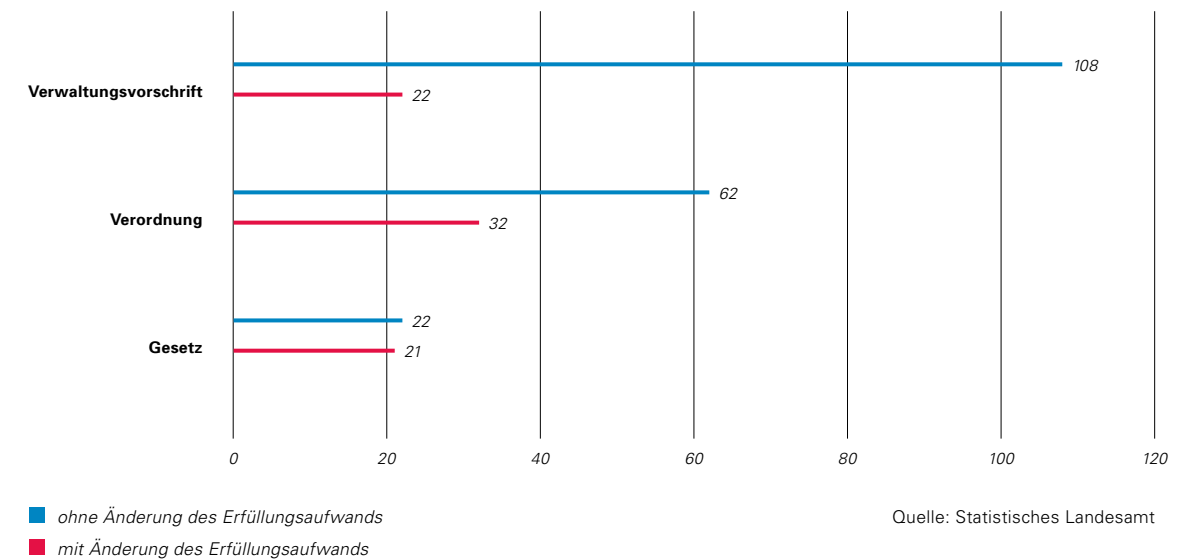
VERKÜNDETE REGELUNGEN 2020 MIT UND OHNE QUANTIFIZIERTE AUSWIRKUNGEN AUF DEN ERFÜLLUNGSaufWAND



Quelle: Statistisches Landesamt

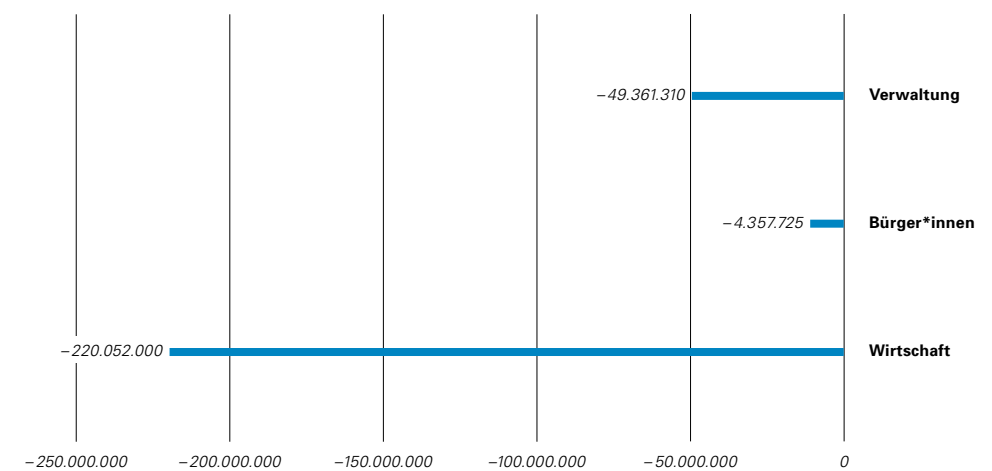
■ mit Auswirkung
■ ohne Auswirkung

ANZAHL DER VERKÜNDETEN REGELUNGEN 2020 MIT UND OHNE ERFÜLLUNGSaufWAND NACH ART DER NORM



Quelle: Statistisches Landesamt

ÄNDERUNGEN DES JÄHRLICHEN ERFÜLLUNGSaufWANDS DURCH NEUE NORMEN 2020 IN EURO NACH NORMADRESSAT*



Quelle: Statistisches Landesamt

* Bürgerinnen und Bürger wurden überdies mit einem jährlichen Zeitaufwand von 390.411 Stunden belastet.

¹ Zusätzlich hierzu wurden im Jahr 2020 196 Regelungsvorhaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie veröffentlicht. Für diese Vorhaben war kein Erfüllungsaufwand zu prüfen.

2.1 ERFÜLLUNGS-AUFWAND FÜR DIE WIRTSCHAFT

26 Regelungsvorhaben haben den jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verändert. Er wurde insgesamt um 220.052.819€ verringert.

- Neun Regelungsvorhaben haben den jährlichen Erfüllungsaufwand um insgesamt rund 234 Mio.€ gesenkt. Die größte Entlastung beruht auf der Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2020. Es enthält die Pflicht zur Installation einer Fotovoltaikanlage zur Stromerzeugung sowohl beim Neubau von Nichtwohngebäuden auf der für die Solarnutzung geeigneten Dachfläche als auch beim Neubau eines offenen Parkplatzes mit mehr als 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge über für Solarnutzung geeigneten Stellplatzflächen. Diese Pflicht greift ab dem 1. Januar 2022. Sie führt beim Adressat Wirtschaft zu jährlichen Sachkosten in Höhe von insgesamt rund 237,2 Mio.€. Demgegenüber werden jedoch Einnahmen und Ersparnisse aufgrund des regulären wirtschaftlichen Betriebs der Anlagen stehen. Anfängliche Investitionskosten amortisieren sich durch Stromeinsparungen, Direktvermarktung und Stromkosteneinsparungen durch Eigenverbrauch. Dies führt insgesamt zu Gewinnen in Höhe von insgesamt rund 457,8 Mio.€. Der Berechnung wurden die derzeitigen Rahmenbedingungen und eine 20-jährige Betriebsdauer zugrunde gelegt. Abweichend von den geltenden Berechnungsmethoden wurden hier Aufwand und Nutzen saldiert, wobei der Aufwand in einem Jahr anfällt, der Nutzen aber über 20 Jahre.

Der Amtschef-Ausschuss wird sich zeitnah mit der Frage beschäftigen, wie mit vergleichbaren Fällen in der neu begonnenen Legislaturperiode umgegangen werden soll.

- 17 Regelungsvorhaben haben den jährlichen Erfüllungsaufwand um insgesamt rund 14 Mio.€ erhöht. Ausgelöst wurde dies vor allem durch das Landesgrundsteuergesetz mit rund 11,9 Mio.€. Das erste eigenständige und vollumfängliche Steuergesetz des Landes ersetzt die bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen zur Ermittlung des Einheitswertes. Letztere waren laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 mit dem Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und damit verfassungswidrig. Der mit dem neuen Landesgesetz verbundene Erfüllungsaufwand dient der Sicherung der kommunalen Einnahmen ab dem Jahr 2025. Er wird für die Wirtschaft durch die notwendige Datenerhebung mittels einer Steuererklärung ausgelöst.
- 12 Regelungsvorhaben haben einen einmaligen Erfüllungsaufwand (Umstellungsaufwand) in Höhe von 30.202.827€ verursacht. Davon sind 25.402.827€ Bürokratiekosten. Der Großteil hiervon entfällt auf die E-Rechnungsverordnung, die einmalige Bürokratiekosten in Höhe von 20.700.000€ verursachte.

2.2 ERFÜLLUNGS-AUFWAND FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Der jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wurde durch 19 Regelungsvorhaben verändert. Er ist insgesamt um 390.411 Stunden gestiegen sowie um Sachkosten in Höhe von 4.357.725€ gesunken.

- Sieben Regelungsvorhaben haben den jährlichen Erfüllungsaufwand um insgesamt 45.816 Stunden reduziert. Dies liegt vor allem am Gesetz zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes. Es schafft die gesetzliche Grundlage für die Einführung des Wildtierportals, einem Informations- und Meldeportal im Internet. Aufgrund seiner Nutzung durch Jagdausübungsberechtigte kommt es zu einer jährlichen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger um 31.000 Stunden, weil dadurch die bisherige Abgabe von Streckenmeldungen auf Papier entfällt.
- 12 Regelungsvorhaben haben den jährlichen Erfüllungsaufwand um insgesamt 436.227 Stunden erhöht. Dies beruht vor allem auf der Änderung schulrechtlicher Bestimmungen für Gemeinschaftsschulen und dem Landesgrundsteuergesetz.

Mit der Verordnung zur Überführung von Schulversuchen in die Regelphase, zum weiteren Ausbau des Ethikunterrichts und zur Änderung schulrechtlicher Bestimmungen wird u.a. geregelt, dass an Gemeinschaftsschulen künftig die individuelle Lernentwicklung in geeigneter Weise zu dokumentieren ist. Hier-

für werden z.B. Lerntagebücher angelegt. Für Erziehungsberechtigte entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand, wenn sie die Lerntagebücher durchsehen. Hierbei wird von einem zeitlichen Aufwand von fünf Minuten für ein Lerntagebuch pro Woche ausgegangen. Unter der Annahme von 40 Schulwochen² ergibt dies 200 Minuten pro Jahr und Eltern. Bei derzeit ca. 80.000 Schülerinnen und Schülern an den Gemeinschaftsschulen ergeben sich insgesamt rund 267.000 Stunden.

- Acht Regelungsvorhaben haben den Erfüllungsaufwand um jährliche Sachkosten in Höhe von 4.488.325€ reduziert. Dem liegen vor allem das Klimaschutzgesetz und das Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts zugrunde.

Durch die Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg im Jahre 2020 wird Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger in Höhe von rund 3,0 Mio.€ entfallen. Grund hierfür sind Einsparungen durch Stromeinspeisung, Direktvermarktung oder Eigennutzung von Strom durch den Betrieb der Anlagen.

Das neue Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz spart den betroffenen Normadressaten nach konservativer Berechnung insgesamt jährlich 23,7 Mio.€. Es löste das bisherige baden-württembergische Landesabfallgesetz ab. Die Einsparungen entstehen insbesondere durch Verbilligung der Baukosten durch den gesetzlich neu aufgenommenen Erdmassenausgleich. Allein die privaten Haushalte sparen bei Durchführung eines Erdmassenausgleichs Aufwendungen in Höhe von 12 Mio.€ durch-

² Auswirkungen der Corona-Pandemie sind nicht berücksichtigt.

schnittlich pro Jahr. So sollen bei der der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von größeren Bauvorhaben die Abfallrechtsbehörden und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger darauf hinwirken, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Straßen- und Gebäudeniveaus werden so festgelegt, dass die anfallenden Aushubmassen direkt vor Ort verwendet werden können. Durch den Erdmassenausgleich spart die Verwaltung als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger Kapazitäten von Erdaushubdeponien. Bei den Bauherren entfallen die Kosten für die Entsorgung (Abtransport und Deponierung) der ausgehobenen Erdmassen.

- Vier Regelungsvorhaben haben den Erfüllungsaufwand um jährliche Sachkosten in Höhe von insgesamt 130.600€ erhöht. Dem liegt vor allem das Landesgrundsteuergesetz zugrunde.
- Es entstand ein einmaliger Zeitaufwand von 6.579 Stunden. Dieser Aufwand wird vor allem durch das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz verursacht: Die erstmalige Befassung mit dem elektronischen Wildtierportal führt bei jagdausübungsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zu einem Erfüllungsaufwand von etwa 6.200 Stunden.

2.3 ERFÜLLUNGS-AUFWAND FÜR DIE VERWALTUNG

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wurde durch 57 Regelungsvorhaben verändert und ist um insgesamt 49.361.310€ gesunken.

- 38 Regelungsvorhaben haben den jährlichen Erfüllungsaufwand um insgesamt 38.445.951€ erhöht. Die größte jährliche Belastung der Verwaltung mit rund 18,1 Mio.€ stammt aus dem Bereich der Schulen. Sie wurde durch die Verordnung zur Überführung von Schulversuchen in die Regelphase, zum weiteren Ausbau des Ethikunterrichts und zur Änderung schulrechtlicher Bestimmungen verursacht. Mit der Artikelverordnung wurde u.a. festgelegt, dass der Ethikunterricht in den weiterführenden Schulen künftig auch in den Klassenstufen 5 und 6 angeboten wird. Dies erfordert zusätzliche Lehrkräfte.

Zudem entsteht Mehraufwand für zusätzliche schriftliche Abiturprüfungsaufgaben für Schulfremde sowie für Schülerinnen und Schüler an Freien Waldorfschulen auf grundlegendem Anforderungsniveau. Zu beachten ist aber, dass der Aufwand jeweils nicht durch zusätzliche bürokratische Anforderungen, sondern durch eine Ausweitung der Leistungen zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler entstanden ist.³

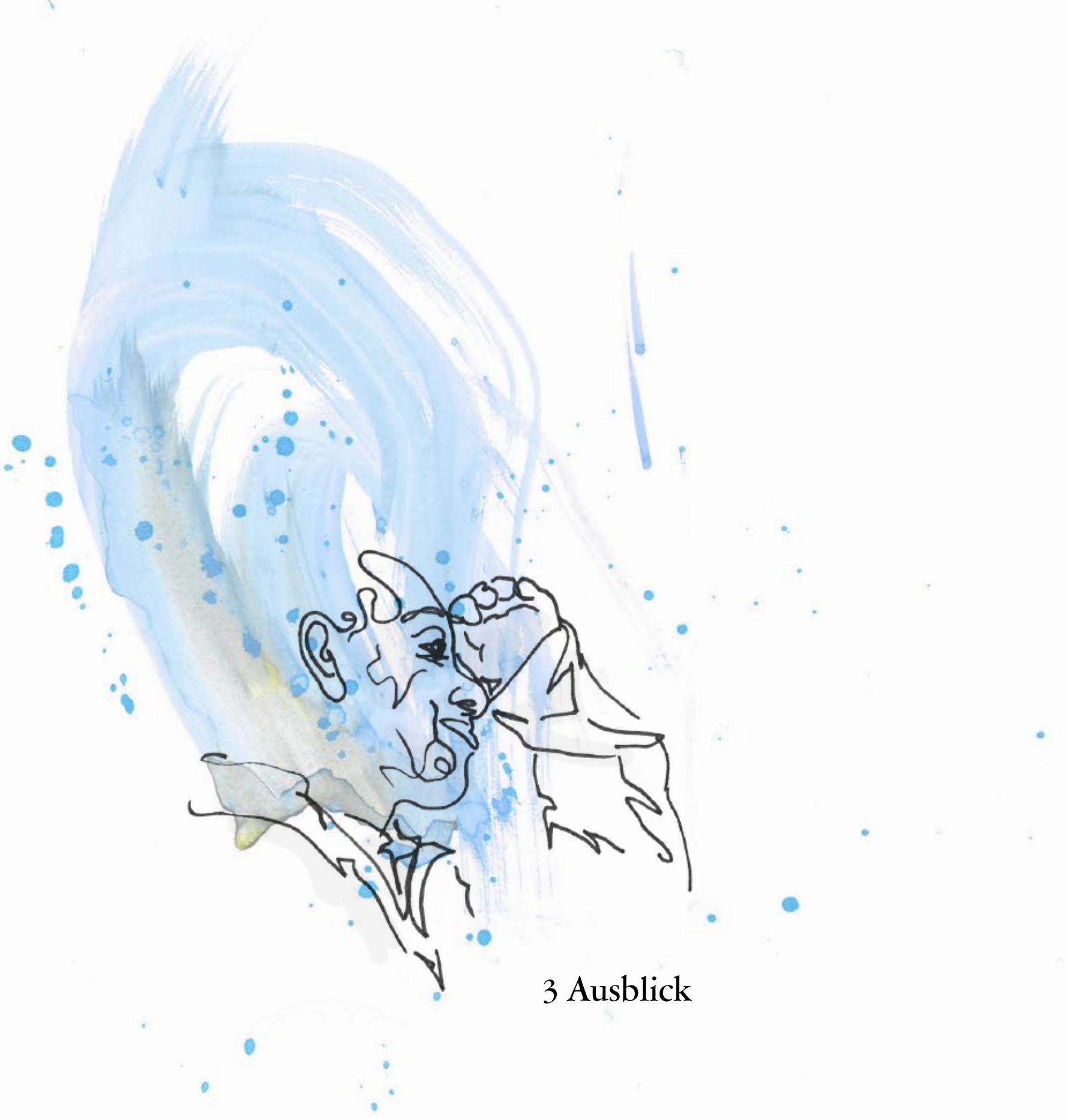
Hohe Belastungen wurden auch durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes verursacht. Im Naturschutzgesetz sind an verschiedenen Stellen neue Genehmigungsverfahren eingeführt worden, die zu einem Mehraufwand in erster Linie auf Seiten der Verwaltung führen. Abhängig von der Antragstellerin und dem Antragssteller entsteht der Mehraufwand aber auch auf Seiten der Wirtschaft sowie der Bürgerinnen und Bürger. Hierzu zählt die Einrichtung einer digitalen Kompensationsplattform bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, für die von anderen Behörden Daten übermittelt werden. Ausnahmeanträge in Bezug auf die neu eingeführten Abschaltzeiten für die Beleuchtung von Fassaden von Bauwerken der öffentlichen Hand erzeugen ebenso einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand wie Ausnahmeanträge für die Umwandlung eines Streuobstbestandes. Der größte Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht durch unterschiedliche Maßnahmen für den Ausbau des Biotopverbundes stufenweise bis 2030 auf 15% der Landesfläche im Offenland.

- 19 Regelungsvorhaben haben den jährlichen Erfüllungsaufwand um insgesamt 87.807.261€ gesenkt. Die meisten Einsparungen entstehen auch hier durch die E-Rechnungsverordnung, das Klimaschutzgesetz und das Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts. Mit den in

der Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg verankerten Pflichten zur Installation von Fotovoltaikanlagen werden beim Adressaten Verwaltung Einsparungen in Höhe von insgesamt rund 25,0 Mio. € erreicht werden. Diese erwachsen aus dem wirtschaftlichen regulären Betrieb der Anlagen bei Annahme einer Betriebsdauer von 20 Jahren.

- 40 Regelungsvorhaben führten zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand (Umstellungsaufwand) von insgesamt 247.405.758€. Der größte Anteil mit über 163 Mio.€ geht auf das Landesgrundsteuergesetz zurück. Er setzt sich aus Personal- und Sachkosten sowie den internen und externen Kosten für die erforderliche IT-Umsetzung zusammen. Landesweit sind die steuerlichen Bemessungsgrundlagen von rund 5,6 Mio. Bewertungsobjekten neu zu ermitteln. Die bisherige Bemessungsgrundlage (Einheitswerte auf den 1. Januar 1964) darf ab dem Jahr 2025 aufgrund der vorgenannten Verfassungswidrigkeit nicht mehr der Besteuerung zu Grunde gelegt werden.

³ Dieser Erfüllungsaufwand der Verwaltung wäre nach der länderspezifischen Weiterentwicklung des Standard Kosten Modells, die ab dem 1. Januar 2021 zugrunde zu legen ist, nicht zu berechnen und auszuweisen. Es handelt sich um weitere Regelungskosten, die den originären Aufgaben des Landes zuzuordnen sind.



3 Ausblick

Das Thema Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung wird weiter an Bedeutung gewinnen und ein Schwerpunkt der Landesregierung bleiben. Die Landesregierung wird die Arbeitsprogramme weiterhin konsequent umsetzen und so im Land unnötige bürokratische Belastungen abbauen. Einen Schwerpunkt hat die Landesregierung hier auf das Thema Vereine und Ehrenamt gesetzt.

Auf Bundesebene treibt die Landesregierung gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt die Umsetzung des Bund-/Länder-Maßnahmenpakets zur Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau voran. Baden-Württemberg ist hier bundesweit Vorreiter.

Schließlich ist die Verwaltungsmodernisierung nun im Staatsministerium verankert. Hier wird es zahlreiche Überschneidungen mit dem „klassischen“ Bürokratieabbau geben. Diese Synergieeffekte gilt es zu nutzen, um Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung zum Wohle aller drei Normadressaten voranzubringen.

4 Anhang

TABELLE 1 BERECHNUNGSUMFANG ERFÜLLUNGS-AUFWAND

JÄHRLICHER ERFÜLLUNGS-AUFWAND		
für Bürgerinnen und Bürger	für die Wirtschaft	für die Verwaltung
• Zeitaufwand	• Personalkosten	• Personalkosten
• Sachkosten	• Sachkosten	• Sachkosten
	davon:	
	• Bürokratiekosten	

EINMALIGER ERFÜLLUNGS-AUFWAND		
für Bürgerinnen und Bürger	für die Wirtschaft	für die Verwaltung
• Zeitaufwand	• Personalkosten	• Personalkosten
• Sachkosten	• Sachkosten	• Sachkosten
	davon:	
	• Bürokratiekosten	

TABELLE 2 ANZAHL DER VON DER LANDESREGIERUNG BESCHLOSSENEN REGELUNGSVORHABEN IM JAHR 2020

Ressort	Regelungs- vorhaben insgesamt	davon mit quantifizierten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand	davon ohne quantifizierte Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Staatsministerium (StM)	6	2	4
Innenministerium (IM)	34	12	22
Finanzministerium (FM)	16	3	13
Kultusministerium (KM)	29	8	21
Wissenschaftsministerium (MWK)	15	1	14
Umweltministerium (UM)	10	3	7
Wirtschaftsministerium (WM)	21	5	16
Sozialministerium (SM)	25	12	13
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)	56	14	42
Justizministerium (JuM)	47	10	37
Verkehrsministerium (VM)	8	5	3
Insgesamt ⁴	267	75	192

Quelle: Statistisches Landesamt

⁴ Zusätzlich hierzu wurden im Jahr 2020 196 Regelungsvorhaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie veröffentlicht. Für diese Vorhaben war kein Erfüllungsaufwand zu prüfen.

Impressum

HERAUSGEGEBEN VOM

Staatsministerium Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

GRAFIK, LAYOUT UND ILLUSTRATION

VISUELL Studio für Kommunikation GmbH
Tübinger Straße 97 A
70178 Stuttgart
www.visuell.de

DRUCK

Undercover Digital & Print Media
Dieselstraße 16
70771 Leinfelden-Echterdingen

Gedruckt auf Circle Offset Premium white
hergestellt aus 100% Altpapier,
FSC®-zertifiziert und ausgezeichnet
mit dem Blauen Umweltengel.

Dezember 2021



Baden-Württemberg